



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/05/2018

Sitzungsdatum:	Dienstag, 05.06.2018
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:44 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bachsleitner, Marieluise
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Schmöller, Andreas
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Tanzer, Klaus

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Weitere Anwesende

1 Besucher

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton

Schmöller, Josef

Spannbauer, Gabriele

entschuldigt; verreist

entschuldigt;

entschuldigt; familiäre Gründe

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung Wollaberg Südost; Änderung der Dachformen; Satzungsbeschluss **SG 13/031/2018**
- 2 Bauantrag; Erweiterung der bestehenden Garage um 2 Stellplätze auf Fl. Nr. 996/2 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/030/2018**
- 3 Bauantrag; Wiederaufbau einer Garage auf Fl. Nr. 25, Gemarkung Heindlschlag **SG 13/028/2018**
- 4 Bauantrag; Erweiterung einer bestehenden Unterstellhalle auf Fl. Nr. 138 Gmkg. Heindlschlag **SG 13/032/2018**
- 5 Bauantrag; Neubau einer landw. Bergehalle für Heu und landw. Geräte auf Fl. Nr. 859 Gmkg. Jandelsbrunn **SG 13/033/2018**
- 6 Bauantrag; Abbruch bestehende Halle 11 und Neubau der Schlosserei, Instandhaltung und Lehrwerkstatt auf Fl. Nr. 162 Gmkg. Jandelsbrunn **SG 13/034/2018**
- 7 Bauantrag; Bau einer Garage auf Fl. Nr. 207 Gmkg. Jandelsbrunn **SG 13/035/2018**
- 8 Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle auf Fl. Nr. 142 Teilfl. Gmkg. Jandelsbrunn
- 9 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG; Abstufung von Teilstücken von Gemeindeverbindungsstraßen zu öffentlichen Feld- und Waldwegen, ausgebaut **SG 32/012/2018**
- 10 Verschiedenes

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung Wollaberg Südost; Änderung der Dachformen; Satzungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.04.2018 TOP 2 die Änderung der Ergänzungssatzung bezüglich der zulässigen Dachformen beschlossen.

Das Änderungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 19.04.2018 bis 21.05.2018 stattgefunden. Im Zeitraum vom 12.04.2018 bis 18.04.2018 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Weder von der Öffentlichkeit noch von den Trägern öffentlicher Belange wurden Einwendungen erhoben.

Die Satzung kann somit beschlossen werden.

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung Wollaberg Südost

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2193) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist

erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die textlichen Festsetzungen werden unter 2.4 wie folgt geändert:

Dachformen: alle

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jandelsbrunn, den __.__.2018

Gemeinde Jandelsbrunn

Freund, erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 2 Bauantrag; Erweiterung der bestehenden Garage um 2 Stellplätze auf Fl. Nr. 996/2 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Angelika Steiner, Jandelsbrunner Str. 4, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Wollaberg, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Die gesetzliche Abstandsfläche gem. Art. 6 BayBO wird an der Westseite des Vorhabens nicht eingehalten.

Eine Übernahme der fehlenden Abstandsfläche gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO durch den betroffenen Grundstückseigentümer ist erfolgt.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 996/1 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 150 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Mischsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 3 Bauantrag; Wiederaufbau einer Garage auf Fl. Nr. 25, Gemarkung Heindlschlag

Sachverhalt:

Bauherr: Franz Bauer, Rannariedler Straße 17, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Heindlschlag, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Es handelt sich hier um den Wiederaufbau eines durch den letztjährigen Sturm „Kolle“ zerstörten Gebäudes.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Kreisstraße FRG 52, Rannariedler Straße.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch Zisterne in einer Entfernung von ca. 250 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Mischsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 1

TOP 4 Bauantrag; Erweiterung einer bestehenden Unterstellhalle auf Fl. Nr. 138 Gmkg. Heindlschlag
--

Sachverhalt:

Bauherr: Herbert Rosenberger, Mitterau 8, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Mitterau städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Kreisstraße FRG 3.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in ca. 330 Meter und einem Fließgewässer in einer Entfernung von ca. 400 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen über eine zu errichtende Mehrkammer-Ausfaul-Absetz-Grube mit biolog. Nachreinigungsstufe.

Die ordnungsgemäß vorgereinigten Überwässer aus der Hauskläranlage sowie das Niederschlagswasser werden über eine vorhandene Rohrleitung in eine Verrieselungsanlage auf eigenem Grundstück Fl.Nr. 138 Gmkg. Heindlschlag eingeleitet.

Auf die wasserrechtl. Erlaubnis des Landratsamtes FRG vom 14.10.2010

AZ: 33-632 wird verwiesen.

Diskussion:

Es wird die Meinung vertreten, dass für das Bauvorhaben eine Trinkwasserversorgung nicht erforderlich ist.

Tatsächlich befindet sich eine Leitung der gemeindlichen Wasserversorgung auf dem Baugrundstück.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 5 Bauantrag; Neubau einer landw. Bergehalle für Heu und landw. Geräte auf Fl. Nr. 859 Gmkg. Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Franz Bauer, Aßberg 8, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche. Das Vorhaben ist dem landw. Betrieb Franz Bauer, Aßberg 8, 94118 Jandelsbrunn zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Kreisstraße FRG 15.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben, ebenso fällt Schmutzwasser nicht an.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 150 mm in ca. 350 Meter Entfernung und einer Zisterne in einer Entfernung von ca. 350 Meter.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde- oder Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Diskussion:

Nach den immer intensiver werdenden Regenereignissen ist angesichts der mittlerweile versiegelten Flächen auf eine geregelte Ableitung der Oberflächen- und Dachabwässer zu achten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 6 Bauantrag; Abbruch bestehende Halle 11 und Neubau der Schlosserei, Instandhaltung und Lehrwerkstatt auf Fl. Nr. 162 Gmkg. Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Knaus Tabbert GmbH, Helmut-Knaus-Str. 1, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Laut Kenntnisstand der Bauverwaltung im Hause soll über das komplette Firmengelände von Knaus Tabbert ein Bebauungsplan erstellt werden.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende /eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 162 und 162/4 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandene Zisterne in einer Entfernung von ca. 100 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Der Gemeinde ist ein Leitungs- und Anschlussplan der Entwässerung in digitaler Form vorzulegen.

Diskussion:

Im Gemeinderat wird anerkannt, dass die Fa. Knaus Tabbert momentan bemüht ist, einen Bebauungsplan für das ganze Betriebsgelände aufzustellen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 7 Bauantrag; Bau einer Garage auf Fl. Nr. 207 Gmkg. Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Bernhard Seibold, Binderhügel 44, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche/Baubestand.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 476 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandene Zisterne in einer Entfernung von ca. 550 m.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Diskussion:

Die Abstandsfläche des Bauvorhabens ragt in die Gemeindestraße. Dies ist bis zur Hälfte der Straßenbreite zulässig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 8 Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle auf Fl. Nr. 142 Teilfl. Gmkg. Jandelsbrunn

Aufgrund fehlender Antragsunterlagen wird einem Geschäftsordnungsantrag zufolge der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 9 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG; Abstufung von Teilstücken von Gemeindeverbindungsstraßen zu öffentlichen Feld- und Waldwegen, ausgebaut

Sachverhalt:

Die folgenden Teilstücke von Gemeindeverbindungsstraßen erfüllen die Voraussetzungen weder für eine Gemeindeverbindungsstraße noch für eine Ortsstraße, sie sind daher zum öffentlichen Feld- und Waldweg, ausgebaut, abzustufen:

Die Gemeindeverbindungsstraße „Aßbergermühle – Kr. FRG 3 – Neuweid – Gsenget (Gemeindegrenze Neureichenau)“ auf der Fl.Nr. 533, Gemarkung Jandelsbrunn, ist auf dem Teilstück ab der südwestlichen Grundstücksgrenze von Neuweid 23, Fl.Nr. 637, Gemarkung Jandelsbrunn, bis zur Gemeindegrenze zu Neureichenau herabzustufen.

Die Gemeindeverbindungsstraße „Straße bei Vorderau“ auf der Fl.Nr. 176, Gemarkung Heindlschlag, ist auf dem Teilstück ab der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Weg bei Vorderau“ auf der Fl.Nr. 164, Gemarkung Heindlschlag, bis zur Einmündung in die Kr. FRG 51 bei Vorderau abzustufen.

Die Gemeindeverbindungsstraße „Straße in Sehnbarg (zum Herren-Holz)“ auf der Fl.Nr. 550, Gemarkung Heindlschlag, ist auf dem Teilstück ab der Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße „Verbindung Wolfau zu GV-Str. 581“ auf der Fl.Nr. 559, Gemarkung Heindlschlag, an der westlichen Grundstücksecke der Fl.Nr. 537, Gemarkung Heindlschlag, bis zur Gemeindegrenze zu Sonnen abzustufen.

Als Gemeindeverbindungsstraßen sind Gemeindestraßen einzustufen, die dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln. Ortsstraßen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes dienen. Öffentliche Feld- und Waldwege sind Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

Träger der Straßenbaulast ist gem. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde.

Die Umstufungsvoraussetzungen gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG sind gegeben.

Die Umstufung ist dann zu verfügen, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert hat oder sie nicht in der entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG).

Die Umstufung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Umstufungsverfügung wirksam.

Diskussion:

Im Gemeinderat wird die Abstufung als systemrichtig anerkannt.

Die Wege befinden sich in einem äußerst desolaten Zustand, was nicht zuletzt durch die Aufräumarbeiten der letztjährigen Sturmschäden verursacht worden ist. Deshalb sollten öffentliche Mittel angefordert werden, die es der Gemeinde ermöglichen, eine nachhaltige Reparatur sicherstellen zu können. Der Vorsitzende berichtet in diesem Zusammenhang von einem Förderpro-

gramm, dass über das Forstamt zu beantragen ist. Weiterhin sollte nach einer Möglichkeit gesucht werden, die Verursacher für die Instandsetzung haftbar zu machen. Dies dürfte jedoch an der Beweisführung scheitern.

Der ausnehmend schlechte Zustand sollte jedoch baldmöglichst beseitigt werden. Gelingt dies nicht, so muss anhand verkehrsrechtlicher Anordnungen daran gedacht werden, die Wege für den öffentlichen Verkehr zu sperren, um auszuschließen, dass es der Gemeinde gegenüber zu Schadensersatzforderungen kommt.

Beschluss:

Die oben angeführten Teilstücke der Gemeindeverbindungsstraßen sind zum öffentlichen Feld- und Waldweg, ausgebaut (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG), abzustufen.

Diese erhalten jeweils den Namen „Forstweg“ ergänzt um die Fl.Nr. auf der sich der Weg befindet (Forstweg Fl.Nr. 533, Forstweg Fl.Nr. 176, Forstweg Fl.Nr. 550).

Die Verwaltung erhält Anweisung zum wegerechtlichen Vollzug und zur Eintragung in das Straßen- und Wegeverzeichnis.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 10 Verschiedenes

Oberflächenwasser auf dem Festplatz

Gemeinderatsmitglied Walter Müller berichtet, dass bei den letzten Starkregenfällen das Oberflächenwasser des Festplatzes auf das Nachbargrundstück geflossen ist. Hier muss unbedingt Abhilfe geschaffen werden. Unklarheit besteht hier, wer für diese Maßnahme zuständig ist, da mit der Gemeinde ein Pachtverhältnis über eine Teilfläche des gegenständlichen Grundstücks bestehe.

Nach einer ersten rechtlichen Einschätzung dürfte der Eigentümer dafür verantwortlich sein, dass von seinem Grundstück keine Beeinträchtigung anderer Grundstücke zu besorgen ist.

Datenschutzgrundverordnung

Gemeinderatsmitglied Florian Kieninger erinnert an das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung und mahnt die Umsetzung dringend an.

Baumängel an der Schule

Am Schulgebäude existiert oberhalb des ehemaligen Musikraumes ein Oberflächenwasserauslass. Aus diesem Auslass tropft Wasser an der Hausmauer entlang. Dies führt bereits zu Schäden an der Hausmauer. Der Mangel sollte dringend abgestellt werden.

ÖPNV

Der Vorsitzende berichtet von einem neuerlich geführten Gespräch im Landratsamt mit den Vertretern des Büros „Nahverkehrsplanung“ sowie den Vertretern des Reisebüros Simon.

Auf das Angebot hin, von diesem Gespräch zu berichten, verzichtet Gemeinderatsmitglied Herbert Simon und bittet den Bürgermeister, eine Zusammenfassung der im Landratsamt geführten Unterredung darzustellen.

Bürgermeister Roland Freund berichtet daraufhin von dem Treffen im Landratsamt und geht auf den derzeitigen Verfahrensstand ein.

Derzeit ist die Konzession für das Linienbündel an die Fa. Dafinger aus Grainet vergeben, wobei noch nicht endgültig über die eingelegten Rechtsmittel bei der Regierung von Niederbayern entschieden ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich hier keine Veränderung mehr ergeben wird.

Das Reiseunternehmen Simon hat den Antrag bei der Regierung von Niederbayern auf Erteilung der Konzession für das Linienbündel 5 zurückgezogen.

Die Fa. Dafinger hat signalisiert, dass sie einer Zusammenarbeit mit dem Reiseunternehmen Simon offen gegenübersteht.

Klargestellt wird auch, dass für den Schülerverkehr bis zum heutigen Sitzungstag noch keine konkreten Fahrzeiten bekannt sind. Diese Fahrpläne werden in etwa zwei bis drei Wochen bekanntgegeben werden.

Es entbrennt eine emotionale Diskussion, die Bezug nimmt auf die Vorwürfe, mit denen der Bürgermeister sowie der Gemeinderat im Rahmen der Bürgerversammlung vom 27.04. konfrontiert worden ist. Während der Versammlung wurden Behauptungen und Szenarien aufgestellt, die jeglicher Substanz entbehren. Obwohl auch zum Zeitpunkt der Bürgerversammlung noch keine Busfahrpläne für den Schülerverkehr existiert haben, wurde von mehrstündigen Fahrzeiten der Schüler oder von Zeiten des Schulbeginns berichtet. Als Affront empfindet man auch eine anonyme Elterninitiative mit unwahren und hochstilisierten Informationen. Immer wieder sind Mitglieder des Gemeinderates deswegen Anfeindungen ausgesetzt. Enttäuscht sei man überdies auch von Mitgliedern des Gemeinderates, die in der Öffentlichkeit wider besseres Wissen von mangelnder oder Fehlinformation im Zusammenhang mit der Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs berichten. Diesbezüglich erwarte man eine Entschuldigung.

Anstehende Termine

Abschluss der Dorferneuerungsmaßnahme Hintereben am 07.07.2018

Einweihung der Dorfkapelle Poppenreut am 08.07.2018

Betriebsausflug der Gemeinde am 29./30.06.2018

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:44 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer